

Insolvenzplan

über das Vermögen der

Snowbird AG, Köln

Geschäftsanschrift: Ziegelhäuser Landstraße 3, 69120 Heidelberg

Amtsgericht Köln

75 IN 397/18

vorgelegt durch den Vorstand der Schuldnerin

Hansjoerg Plaggemars

20. Februar 2020

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Vorbemerkung

Teil 2 Darstellender Teil

A. Grundsätzliche Ziele und Regelungsstruktur des Insolvenzplans

B. Rechtliche Verhältnisse

C. Wirtschaftliche Verhältnisse

1. Geschäftsgegenstand
2. Börsengang
3. Lage des Konzerns
4. Lage der Snowbird AG
5. Personal
6. Eröffnung des Insolvenzverfahrens
7. Insolvenzursachenanalyse
8. Maßnahmen im Insolvenzeröffnungsverfahren

D. Vermögensstatus

1. Kassen- und Bankguthaben
2. Sonstige Vermögensgegenstände
3. Erinnerungswerte
4. Haftungsansprüche
5. Passiva

E. Sanierungskonzept

1. Leitbild der sanierten Snowbird AG
2. Finanzwirtschaftliche Sanierung

F. Vergleichsrechnung

1. Einleitung
2. Liquidation
3. Fortführung/Insolvenzplan

G. Gruppenbildung

1. Insolvenzgläubiger nach § 38 InsO – Gruppe 1
2. Aktionäre – Gruppe 2

Teil 3 – Gestaltender Teil

A. Befreiung der Schuldnerin von ihren Restschuldverbindlichkeiten

B. Kapitalerhöhung und Fortsetzung

C. Sonderverjähmung

D. Planbedingungen

E. Sonstiges

1. Anfechtungsansprüche
2. Etwaige Organhaftungsansprüche
3. Minderheitenschutz
4. Allgemeine Regelung

F. Anlagen zum Insolvenzplan

Gläubigerliste, Anlage 1

Plan-GuV der Gesellschaft für ihre beabsichtigte künftige Geschäftstätigkeit, Anlage 2

Teil 1- Vorbemerkung

Mit dem vorliegendem Insolvenzplan werden die Voraussetzungen für eine kurzfristige Beendigung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Snowbird AG (nachfolgend „Schuldnerin“, „Gesellschaft“ oder „SWB“ genannt) und zugleich für deren dauerhaften Erhalt als Rechtsträger geschaffen.

Keiner der beteiligten Gläubiger wird durch den vorliegenden Insolvenzplan schlechter gestellt als im Rahmen einer Abwicklung der Schuldnerin durch Liquidation. Stattdessen führt der vorliegende Insolvenzplan zu einer schnelleren Beendigung des Insolvenzverfahrens und schafft gleichzeitig die Möglichkeit, dass die Schuldnerin in Zukunft auf Basis eines wirtschaftlich tragfähigen Geschäftsmodells fortgeführt werden kann.

Die Ausarbeitung des Insolvenzplans erfolgte vorliegend in enger Abstimmung zwischen dem Insolvenzverwalter, der Deutsche Balaton AG als Insolvenzgläubigerin bzw. zugleich als Aktiönärin und dem vorliegenden Vorstand der Schuldnerin als Planersteller.

Teil 2 - Darstellender Teil

A. Grundsätzliche Ziele und Regelungsstruktur des Insolvenzplans

Der vorliegende Insolvenzplan ist ein finanzwirtschaftlich orientierter Reorganisationsplan für die Snowbird AG. Ziele des Insolvenzplans sind:

- die Durchführung von finanzwirtschaftlichen Sanierungsmaßnahmen;
- die bestmögliche Befriedigung der Insolvenzgläubiger der Snowbird AG;
- der Snowbird AG ein operativ tragfähiges Geschäftsmodell zu ermöglichen.

B. Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Snowbird AG
Rechtsform:	Aktiengesellschaft
Handelsregister:	Amtsgericht Köln, HRB 76323
Sitz:	Köln
Inländische Geschäftsanschrift:	Ziegelhäuser Landstraße 3, 69120 Heidelberg
Gegenstand des Unternehmens:	Die Leitung von Unternehmen und die Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen, die insbesondere in folgenden Geschäftsfeldern tätig sind: Verarbeitung von

	Daunen zur Herstellung und zum Vertrieb verschiedener Daunenprodukte.
Gesellschaftsvertrag:	Satzung vom 16. April 2012, zuletzt geändert durch Beschluss der Anteilseigner vom 24. September 2014
Grundkapital:	31.583.334,00 EUR eingeteilt in 31.583.334 Inhaber-Stückaktien
Börse:	Frankfurt, General Standard, ISIN DE000A1PHEL8 Mit Meldung vom 30. November 2017 wurde die Notiz der Aktien der SWB vom Prime Standard in den General Standard zum 1. Dezember 2017 geändert.
Bekannte Aktionäre:	lt. BAFIN Meldung Siu Hung Choi mit 10.950.000 Stimmrechte (entspricht 34,67% am Grundkapital); Changzai Yan mit 9.150.000 Stimmrechte (entspricht 28,97% am Grundkapital); Deutsche Balaton Aktiengesellschaft mit Sitz in Heidelberg („Deutsche Balaton“), 1.750.000 Stimmrechte (entspricht 5,54% am Grundkapital);
Streubesitz:	Aus Bafin Meldung rechnerisch 9.733.334 Aktien (30,82%)
Vorstand:	Hansjörg Plaggemars, c/o Snowbird AG, Ziegelhäuser Landstraße 3, 69120 Heidelberg
Aufsichtsrat:	Herr Uwe Pirl, Rechtsanwalt, Heidelberg (Aufsichtsratsvorsitzender) Frau Nan Jia, Betriebswirt, Heidelberg (stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats) Herr Roland Pfaus, Betriebswirt, Reutlingen
Personal:	keine Arbeitnehmer
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember (Kalenderjahr nach § 19 der Satzung)
Steuerberater:	HRG Hansische Revisions-Gesellschaft mbH, Glockengießerwall 3, 20095 Hamburg

Wirtschaftsprüfer: MSW GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Berlin

Finanzamt: Finanzamt Hamburg-Mitte (Steuernummer 48/759/0263)
Steinstraße 10, 20095 Hamburg

C. Wirtschaftliche Verhältnisse

1. Geschäftsgegenstand

Die Snowbird AG ist die deutsche Holdinggesellschaft der Snowbird-Gruppe. Das operative Geschäft wird nach eigenen Angaben fast ausschließlich von der Henan Snowbird Enterprise Co. Ltd. („Henan“) vom Taiqian Industrial Park in Puyang City, Henan Provinz, VR China, aus betrieben. Die Snowbird-Gruppe („SNOWBIRD“) beschäftigt sich hauptsächlich mit der Veredelung von Daunen und der Herstellung von Daunenprodukten in ihrer operativen Tochtergesellschaft in der Volksrepublik China („China“). Ihr laufendes Geschäft lässt sich in vier Sparten aufteilen: (i) Daunen, (ii) Daunenbekleidung, (iii) Daunendecken und -kissen und (iv) Nicht-Daunen OEM Bekleidung. Laut dem letzten veröffentlichten Jahresabschluss zum 31.12.2014 produzierte SNOWBIRD zu diesem Zeitpunkt hauptsächlich für den chinesischen Markt, beliefert aber auch Kunden in Taiwan, Russland und Hongkong.

Organigramm der Snowbird Gruppe:



Die Tochterunternehmen der Schuldnerin sind rechtlich selbstständige Unternehmen, bei denen die jeweilige Muttergesellschaft jeweils Alleingesellschafterin ist. Auf die chinesischen Gesellschaften besteht gegenwärtig kein Einfluss. Die Snow Bird (Hong Kong) Holding Co. Ltd, Hong Kong, („SWBHK“) befindet sich derzeit aufgrund eines Beschlusses des High Court of the Hong Kong Special Administrative Region vom 17. April 2019 in Liquidation (Companies

Winding-up No. 215 of 2018). Es ist daher auch nicht davon auszugehen, dass der Einfluss auf die chinesischen Tochtergesellschaften zurückgewonnen werden kann.

2. Börsengang

Die Snowbird AG wurde mit Satzung vom 16. April 2012 mit Sitz in Frankfurt am Main unter dem Namen Skylinehöhe 72. V V AG gegründet. Es handelte sich zu diesem Zeitpunkt um eine Vorratsgesellschaft ohne aktiven Geschäftsbetrieb. Mit Beschluss der HV vom 11. Juli 2012 erfolgte die Änderung der Firma in Snowbird AG, die Sitzverlegung nach Köln und die Neufassung der Satzung. Neuer einzelvertretungsberechtigter Vorstand wurde Herr Changzai Yan. Das eingetragene Kapital in Höhe von 50.000,- EUR bestand aus 50.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Am 6. Juni 2014 schloss die Snowbird AG einen Vertrag über die Einbringung der Snow Bird Holding Co. Ltd., Hongkong, im Rahmen einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen ab. Gegenleistung für die Einbringung sollte die Ausgabe von 29.950.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem Nennwert von 1,00 EUR je Aktie sein. Der Einbringungsvertrag und die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen um 29.950.000,- EUR auf 30.000.000,- EUR durch Ausgabe von 29.950,00 Inhaberaktien zu einem Nennwert von 1,00 EUR je Aktie wurden auf der außerordentlichen Hauptversammlung des Unternehmens am 13. Juni 2014 genehmigt. Die Kapitalerhöhung wurde am 10. Juli 2014 im Handelsregister des Kölner Amtsgerichts eingetragen.

Die außerordentliche Hauptversammlung am 24. September 2014 beschloss eine Barkapitalerhöhung um 1.583.334,- EUR durch die Ausgabe von insgesamt 1.583.334 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem Nennwert von 1,00 EUR je Aktie auf insgesamt 31.583.334,- EUR. Die Kapitalerhöhung wurde am 25. September 2014 im Handelsregister des Kölner Amtsgerichts eingetragen.

Im Anschluss hieran erfolgte ein Börsengang: Der erste Handelstag von Snowbird-Aktien im Segment Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse war Montag der 29. September 2014, der Emissionskurs lag bei 6,00 EUR. Die Aktien der Snowbird AG werden an der Frankfurter Wertpapierbörse unter der ISIN DE000A1PHEL8, der Wertpapierkennnummer (WKN) A1PHEL und dem Ticker-Symbol 8S9 gehandelt.

3. Lage des Konzerns

3.1. Stand per 31.12.2014

Die Ertragslage des Konzerns stellte sich auf Basis des letzten geprüften Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2014 (für die Jahre 2015-2018 wurde kein Jahresabschluss bzw. Konzernabschluss mehr geprüft) wie folgt dar:

Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung für das
Geschäftsjahr vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014

	2014	2013
	TEUR	TEUR
1. Umsatzerlöse	191.453	136.888
2. Umsatzkosten	-115.802	-83.913
<hr/>		
Bruttoergebnis vom		
3. Umsatz	75.651	52.975
<hr/>		
Sonstige betriebliche		
4. Erlöse	994	1.260
5. Vertriebsaufwendungen	-13.699	-9.083
Verwaltungsaufwen-		
6. dungen	-8.931	-6.161
7. Finanzierungskosten	-753	-823
<hr/>		
8. Ergebnis vor Steuern	53.262	38.168
<hr/>		
9. Ertragssteuern	-13.540	-9.941
<hr/>		
10. Ergebnis nach Steuern	39.722	28.227
<hr/>		
11. Sonstiges Ergebnis nach Steuern		
- Währungsdifferenzen	12.525	-996
<hr/>		
12. Gesamtergebnis	52.247	27.231

Konsolidierte Bilanz zum 31.12.2014

alle Werte in Euro 1.000

Aktiva

	31. Dez 14 TEUR	31. Dez 13 TEUR
LANGFRISTIGE VERMÖGENSWERTE		
Sachanlagen	20.629	16.982
Immaterielle Vermögenswerte	10	11
Leasingvorauszahlungen und Bodennutzungsrechte	4.660	1.963
SUMME LANGFRISTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE	25.299	18.956
KURZFRISTIGE VERMÖGENSWERTE		
Vorräte	18.952	10.778
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie geleistete Vorauszahlungen	74.577	54.829
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteladäquate	56.719	16.755
SUMME KURZFRISTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE	150.248	82.362
Bilanzsumme	175.547	101.318

Passiva

	31. Dez 14 TEUR	31. Dez 13 TEUR
EIGENKAPITAL		
Gezeichnetes Kapital	31.583	50
Gesetzliche Rücklage (China)	6.679	6.386
Kapitalrücklage	6.631	-
Fremdwährungsumrechnungsrücklage	14.872	2.347
Verschmelzungsrücklage	-20.092	11.119
Gewinnrücklage	87.078	47.649
SUMME EIGENKAPITAL	126.751	67.551
LANGFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN		
Kredite und Ausleihungen	0	4397
KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN		
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	34.167	19.090
Auszuzahlende Dividenden	-	-
Kredite und Ausleihungen	10.039	8.190
Verbindlichkeiten aus Ertragssteuern	4.590	2.090
SUMME VERBINDLICHKEITEN	48.796	29.370
BILANZSUMME	175.547	101.318

3.2. Entwicklung ab 2015

Für das Gesamtjahr 2015 und die Folgejahre liegen der SWB keine verlässlichen Konzernzahlen vor. Es bestehen auch erhebliche Zweifel an der tatsächlichen Entwicklung sowie den tatsächlichen Vermögensverhältnissen der chinesischen Tochtergesellschaften und der unmittelbaren Tochtergesellschaft in Hongkong.

Es wurden von dem damaligen Vorstand noch zwei Zwischenberichte, nämlich Q3 2015 und Q1 2016 veröffentlicht. Weitere Berichterstattung gab es von der Gesellschaft keine.

Auf Basis der damals vom Vorstand der Schuldnerin kommunizierten Informationen resultierten die Umsatzerlöse des Konzerns aus der Veredelung von Daunen und der Herstellung und dem Verkauf von Daunenprodukten in seinen operativen Tochtergesellschaften.

Lt. Zwischenbericht Q3 2015 konnte die Snowbird AG seit Börsengang drei wesentliche Meilensteine erreichen:

- a) Fertigstellung einer neuen Produktionsanlage im chinesischen Puyang,
- b) Fertigstellung eines neuen Gebäudes in direkter Nachbarschaft, in dem die moderne Näherei, die Verwaltung, der Vertrieb und die Forschungs- und Entwicklungsabteilung untergebracht wurden und
- c) Eröffnung eines Vertriebsbüros in Eschborn bei Frankfurt am Main, um den Vertrieb im europäischen Markt zu stärken.

Im Rahmen einer Kapitalmarktmittelteilung hat der damalige Vorstand mitgeteilt, dass im September 2015 eine Anleihe über 400 Millionen RMB (ca. 55 Mio. EUR) durch die Tochtergesellschaft SWBHK in Hongkong begeben wurde. Die offizielle Begründung war die Gewinnung von zusätzlichem Working Capital für die Wachstumsfinanzierung, um zukünftig höhere Gewinne erhalten zu können. Die Anleihe sei durch eine Garantie der Snowbird AG besichert. Zwischenzeitlich wurde die Snowbird AG von der Haitong International Investment Fund SPC („Haitong“), dem Underwriter der Anleihe, im Rahmen der Garantie in Anspruch genommen. Haitong hat vor dem High Court of the Hong Kong Special Administrative Region am 5. September 2018 ein Urteil gegen die SWBHK als Gläubigerin sowie gegen die Snowbird AG als Garantiegeberin erwirkt, in welchem die Gesellschaften verurteilt wurden an Haitong rund 645 Mio. HK\$ (rd. 71,9 Mio. EUR) zu bezahlen. Diese Forderung wurde auch von Haitong zur Tabelle der Snowbird AG angemeldet, wenn auch derzeit vom Insolvenzverwalter bestritten. Das Urteil dürfte ebenso ursächlich für die Liquidation der Schuldnerin, der SWBHK sein, da die der Verpflichtung zur Zahlung nicht nachgekommen ist und dem Anschein nach selbst die Kontrolle über die chinesischen Tochtergesellschaften verloren hat und damit vermögenslos zu sein scheint.

Im Q1 2016 wurde die Ertragslage wie folgt kommentiert:

„Der Rohertrag sank im ersten Quartal um 66,4% [...]. Ursächlich sind die in der Vergangenheit hohen Rohstoffpreise zum Einkaufszeitpunkt und die aktuell geringen Verkaufspreise aufgrund der schwierigen Marktlage.“

Spätestens seit Mitte 2017 ist der Kontakt zu den ehemaligen Vorständen Her Changzai Yan, der aus gesundheitlichen Gründen in 2016 ausgeschieden ist, und seinem Sohn Herr Zhaorui Yan, der von ihm den Vorstandsvorsitz übernommen hatte, sowie dem vormaligen Großaktionär und Geschäftsführer der SWBHK, Herr Siu Hung Choi, abgerissen.

Die Aufsichtsräte Frau Brandt (Vorsitzende) und Herr Bieri sind zum 21. Oktober 2016 zurückgetreten. Der Aufsichtsrat bestand seitdem nur noch aus Herr Li Gang, der im Juni 2016 die ausscheidende Frau Xiaoman ersetzte. Herr Li wurde, laut Amtsgericht Köln, damals vom Gericht bis zur Hauptversammlung die über das Geschäftsjahr 31. Dezember 2016 beschlussfasst bestellt. Da keine Hauptversammlung in 2017 durchgeführt wurde, endete die Bestellung von Herrn Li nach herrschender Meinung mit Ablauf des 31. August 2017. Vom Amtsgericht Köln wurde mit Beschluss vom 20. August 2018 festgestellt, dass Herr Li als Aufsichtsrat weder Aktivitäten entwickelte, noch mangels Kontaktdaten erreichbar war. Aus diesem Grund wurde vom Gericht festgestellt, dass der Aufsichtsrat seit dem 01. September 2017 verwaist war.

Mit Beschluss des Amtsgerichts Köln vom 11. Juli, bzw. 20. August 2018 wurden auf Antrag verschiedener Aktionäre der SWB Herr Uwe Pirl, Frau Nan Jia und Herr Roland Pfaus zu Mitgliedern des Aufsichtsrats bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Geschäftsjahres 2023 beschließt, bestellt.

Mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 5. September 2018 wurde Herr Hansjörg Plaggemars zum alleinvertretungsberechtigten Vorstand der Gesellschaft bestellt. Der neue Vorstand bemühte sich seitdem um Aufklärung der tatsächlichen Verhältnisse der Snowbird AG sowie um Wiederherstellung der Kapitalmarktkommunikation.

4. Lage der Snowbird AG

Die Schuldnerin ist die Konzernmuttergesellschaft der Snowbird-Gruppe. Der Geschäftszweck der Gesellschaft ist die Leitung von Unternehmen und die Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen, die insbesondere in folgenden Geschäftsfeldern tätig sind: Verarbeitung von Daunen zur Herstellung und zum Vertrieb verschiedener Daunenprodukte. Neben den Ergebnissen aus den gehaltenen Beteiligungen erzielt die Gesellschaft keine nennenswerten Erträge und unterhält keine eigene operative Geschäftstätigkeit.

Für die Geschäftsjahre 2015 bis 2018 liegen keine geprüften Jahresabschlüsse vor, Erträge aus den Beteiligungen sind für diese Jahre ebenso wenig bekannt. Auf Grund der Führungslosigkeit der Gesellschaft wurde in der Aufsichtsratssitzung am 5. September 2018 ein neuer Vorstand bestellt. Nach intensiver Untersuchung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens wurde festgestellt, dass die Buchhaltung bis längstens April 2017 gebucht wurde. Über die

Vollständigkeit der Buchhaltung konnte keine Kenntnis erlangt werden. Sowohl zu der direkten Tochtergesellschaft in Hongkong als auch zu den indirekten Beteiligungen, den Enkelgesellschaften in China, konnte keinerlei Kontakt hergestellt werden.

Es hat sich auch herausgestellt, dass die SWB keine Durchgriffsmöglichkeit auf ihre operativen Tochtergesellschaften hat, so dass es weder zu Gewinnausschüttungen noch zur Verfügungstellung der für die SWB notwendigen Liquidität durch die Tochtergesellschaften kam. Dies war auch ursächlich für die Insolvenz der SWB. Auf Basis der Erkenntnis, dass die SWB aufgrund fehlender Durchgriffsmöglichkeiten die Erträge aus der von ihr gehaltenen Tochtergesellschaften nicht für sich vereinnahmen kann, musste die Gesellschaft den Beteiligungswert auf einen Erinnerungswert von 1,- EUR abschreiben. Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen wurden einzelwertberichtet.

Für den Zeitraum 01. Januar 2015 bis heute liegen nur ungeprüfte Buchhaltungszahlen vor, deren Vollständigkeit nicht gewährleistet werden kann. Zudem lagen bis zur Insolvenzantragstellung am 10. Oktober 2018 die Kontoauszüge nicht durchgängig vor. Aufbauend auf dem letzten Buchhaltungsstand vom April 2017 wurden Saldenbestätigungen für Bankkonten, Forderungen und Verbindlichkeiten eingeholt. Die zum letzten Buchhaltungsstand noch nicht verbuchten Verbindlichkeiten wurden, soweit erkenntlich, nachgebucht, bei fehlender Rückmeldung wurde aus Sicherheitsgründen die Verbindlichkeit in bestehender Höhe beibehalten.

Die bilanzielle Situation auf Basis des letzten geprüften Abschlusses 2014 sowie der ungeprüften Buchhaltungsunterlagen für die Jahre 2015 bis 2018 (ohne Gewähr auf Vollständigkeit) stellt sich wie folgt dar:

EUR	2014	2015	2016	2017	2018
	Act	Act	Act	Act	Act
Bilanz					
Anlagevermögen					
Anteile an verbundenen Unternehmen	37.793.579	1	1	1	1
Sonstiges Anlagevermögen	0	21.970	19.127	16.240	1
Anlagevermögen	37.793.579	21.971	19.128	16.241	2
Umlaufvermögen					
Kassenbestand	719.621	1.269.154	376.866	36.962	26.531
Wertpapiere des UV	0	0	0	0	0
Forderungen verbundene Unternehmen	1.776.989	62.374	0	26.083	0
sonstige Vermögensgegenstände	0	8.830	11.381	71.709	8.881
Umlaufvermögen	2.496.610	1.340.358	388.246	134.754	35.411
ARAP	10.000	8.750	0	0	0
Aktiva	40.300.189	1.371.079	407.374	150.994	35.413
Eigenkapital					
Gezeichnetes Kapital	31.583.334	31.583.334	31.583.334	31.583.334	31.583.334
Kapitalrücklage	7.916.670	7.916.670	7.916.670	7.916.670	7.916.670
Bilanzgewinn /-verlust	605.769	-38.810.754	-39.557.266	-40.385.071	-40.645.014
Eigenkapital	40.105.773	689.250	-57.262	-885.067	-1.145.010
Rückstellungen	160.740	104.350	153.969	260.469	366.969
Verbindlichkeiten					
Verbindlichkeiten LuL	28.069	97.890	136.099	560.179	587.936
Loan DBAG	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten verbundene Unternehmen	0	473.982	165.149	165.149	165.149
sonstige Verbindlichkeiten	5.607	5.607	9.420	50.264	60.370
Verbindlichkeiten	33.676	577.479	310.667	775.592	813.454
Passiva	40.300.189	1.371.079	407.374	150.994	35.413

Die Ertragslage der SWB nach HGB (Einzelabschluss) stellt sich auf Basis des letzten geprüften Abschlusses 2014 sowie der aktuellen Erkenntnisse und ungeprüften Buchhaltungsunterlagen ohne Gewähr auf Vollständigkeit wie folgt dar:

EUR	2014	2015	2016	2017	2018
	Act	Act	Act	Act	Act
<u>Gewinn- und Verlustrechnung</u>					
Umsatz	0	0	0	0	0
Sonstige betr. Erträge	2.100	5.193	0	0	0
<u>Aufwendungen</u>					
Personalkosten	0	-64.276	-65.849	-114.815	-11.234
Deutsche Börse	0	0	0	0	0
BAFIN	0	0	0	0	0
Beratung / Rechtsberatung	-141.735	-808.749	-209.240	-80.913	-2.488
Aufsichtsrat	-58.240	-110.872	-128.423	-102.500	-102.500
Buchhaltung / Wirtschaftsprüfung	-135.489	-243.496	-243.378	-61.081	-9.023
Nicht gebuchter Aufwand	0	0	0	0	0
Mietaufwendungen	0	-18.917	-28.168	-56.997	0
Sonstige Aufwendungen	-1.125.042	-50.507	-69.915	-408.018	-29.549
Aufwand	-1.460.506	-1.296.818	-744.973	-824.323	-154.794
EBITDA	-1.458.406	-1.291.625	-744.973	-824.323	-154.794
EWB	0	-129.141	0	0	-88.911
Abschreibungen	0	-37.796.050	-2.843	-3.553	-16.239
EBIT	-1.458.406	-39.216.815	-747.816	-827.876	-259.943
Beteiligungserträge	2.078.429	0	0	0	0
Zinsertrag	0	0	51	0	0
Zinsaufwand	0	-76	-47	-10	0
Zinsen DBAG	0	0	0	0	0
Währungsgewinne /-verluste	0	187.201	1.300	0	0
EBT	620.023	-39.029.690	-746.512	-827.886	-259.943
Steuern	0	0	0	0	0
Jahresergebnis	620.023	-39.029.690	-746.512	-827.886	-259.943
Ergebnisvortrag	-14.254	605.769	-38.810.754	-39.557.266	-40.385.071
Gezahlte Dividenden	0	-386.834	0	81	0
Kapitalherabsetzung					
Bilanzergebnis	605.769	-38.810.754	-39.557.266	-40.385.071	-40.645.014

Gewinnabführungsverträge mit den Tochtergesellschaften bestanden nicht, so dass die vermeintliche positive Ertragslage im Konzern, welche aus den operativen Tochtergesellschaften resultiert, sich nicht im Ergebnis der SWB widerspiegelt.

5. Personal

Bei der Snowbird AG sind seit mindestens März 2018 nach Kenntnis des Vorstands (Stand 19. Februar 2020) keine Arbeitnehmer beschäftigt.

Mitarbeiter in Deutschland wurden von 2015 bis März 2018 im Rahmen eines Vertriebsbüros in Frankfurt am Main beschäftigt. Die zuletzt beschäftigte Mitarbeiterin, Frau Jing Du, wurde letztmalig im Februar 2017 von der Gesellschaft bezahlt. Die weiteren Gehälter bis zum Ausscheiden Ende März 2018 hat sich Frau Jing Du aussagegemäß selbst aus der Portokasse

der Snowbird AG ausbezahlt (Gehaltsabrechnungen erfolgten bis Februar 2018 durch die HRG), scheinbar mit Erlaubnis des ehemaligen Finanzvorstandes Kok Weng Lam, der diese per eMail gesendet hatte. Herr Lam Kok Weng war zu dieser Zeit (ausweislich seines CV auf LinkedIn) Financial Adviser des Snowbird Konzerns. Sozialversicherungsbeiträge wurden bis Februar 2018 per Lastschrift vom Bankkonto der Snowbird eingezogen. Lohnsteuer sollte Frau Du laut Vereinbarung mit Herrn Kok Weng Lam selbst abführen. Ob dies geschehen ist konnte nicht ermittelt werden.

6. Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Auf Grundlage des Gutachtens und Berichtes des Sachverständigen im Insolvenzverfahren vom 20. Dezember 2018 erfolgte mit Beschluss des Amtsgerichts Köln vom 1. Januar 2019 die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der SWB. Zum Insolvenzverwalter über das Vermögen der SWB wurde Herr Rechtsanwalt Dr. Christoph Niering bestellt. Der Eröffnungsbeschluss wurde ordnungsgemäß veröffentlicht und den beteiligten Gläubigern zugestellt. Ferner hat der Vorstand im Rahmen einer ad hoc Mitteilung vom 7. Januar 2019 die Verfahrenseröffnung veröffentlicht.

7. Insolvenzursachenanalyse

Wie bereits unter Punkt C.4 erläutert, ist für die Insolvenz der Snowbird AG der fehlende Durchgriff auf ihre chinesischen Tochtergesellschaften ursächlich. Deswegen wurden die dort vermeintlich erwirtschafteten Erträge nicht an die Holdinggesellschaft zumindest in dem Umfang abgeführt, dass die Holdinggesellschaft, die SWB, über ausreichend Liquidität zur Begleichung ihrer Verbindlichkeiten verfügt hätte.

Die Erkenntnis über diese fehlenden Durchgriffsmöglichkeiten und die fehlende Transparenz über die tatsächliche Vermögenssituation der Konzerntöchtern führte auch zur Abschreibung der Beteiligung an den operativen Tochtergesellschaften auf einen Erinnerungswert von 1,- EUR. Letztlich ist die SWB ohne Durchgriff auf die Tochtergesellschaften nicht in der Lage, Erträge aus ihren Beteiligungen zu erwirtschaften.

Darüber hinaus hat die SWB zwischenzeitlich Anlass, die tatsächliche Ertragslage sowie Vermögensverhältnisse bei den Tochtergesellschaften stark anzuzweifeln. Auch diese Verunsicherung führte mit zur Einschätzung der tatsächlich nicht mehr gegebenen Werthaltigkeit der Beteiligungen. Diese führte letztlich neben dem Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit zum Tatbestand der Überschuldung für die Gesellschaft. Die Bemühungen des aktuellen Vorstands, Kontakt zum vormaligen Vorstand, Herrn Zhaorui Yan sowie dem vormaligen Großaktionär und Geschäftsführer der Snow Bird Hongkong Herrn Siu Hung Choi herzustellen, waren bislang ohne Erfolg.

8. Maßnahmen im Insolvenzverfahren

Nach seiner Bestellung hat sich der Vorstand bemüht ein Bild über die Situation der Insolvenzschuldnerin trotz äußerst eingeschränkter Informationslage zu verschaffen.

Es wurde der Austausch der bisherigen Geschäftsführung bei der Snow Bird (Hong Kong) Holding Co. Ltd, Hongkong, (SWBHK) veranlasst. Mit Beschluss der SWB als Gesellschafterin vom 25. Februar 2019 wurden die Direktoren der SWBHK, Hr. Beifang Xu, Herr Changzai Yan und Herr Gangwen Sun abberufen und Herr Andreas Danner als neuer Direktor berufen.

Um die Kontrolle über die SWBHK und die Tochtergesellschaften in China zurückzugewinnen und um Zugang zu Dokumenten und Konten zu erhalten, wurde der Wechsel des „Company Secretary“ ab dem 1. März 2019 auf ANGELA WANG & CO, Rechtsanwälte, Hong Kong, veranlasst. Mit deren Hilfe wurde versucht, alle Informationen des vorhergehenden Company Secretary (Vongs Corporate Services Ltd.) zu übernehmen. Leider hat Vongs Corporate Services Ltd. die Informationen bis heute nicht an den ANGELA WANG & CO herausgegeben, obwohl er mehrmals aufgefordert wurde. Bisher konnten daher in Hongkong keine Kontoauszüge oder andere Dokumente oder Verträge erhalten oder eingesehen werden.

Über die von der SWBHK begebene Anleihe und die Garantieerklärung der Snowbird AG hierfür zugunsten von Haitong wurde erst im Rahmen der Forderungsanmeldung von Haitong zur Insolvenztabelle der SWB Ende Februar 2019 näheres in Erfahrung gebracht. Es liegt eine Kopie des Urteils High Court of the Hong Kong Special Administrative Region vom 5. September 2018 vor, nachdem die SWBHK, als Gläubigerin sowie die SWB als Garantiegeberin verurteilt werden an Haitong rund 645 Mio. HK\$ (rd. 71,9 Mio. EUR) zu bezahlen. Die Forderung von Haitong gegen die SWB wird derzeit vom Insolvenzverwalter noch bestritten.

In Bezug auf ein Liquidationsverfahren der SWBHK gab es erste Anzeichen im Februar 2019 als der neu ernannte Company Secretary mit der Durchsuchung des Handelsregisters in Hong Kong begann. Jedoch wurde dann mitgeteilt, dass der Liquidationsantrag gegen die SWBHK zurückgezogen worden wäre. Dass die Liquidation der SWBHK tatsächlich stattfindet, wurde letztlich erst durch ein Schreiben des „Official Receiver & Provisional Liquidator“ vom 4. April 2019 bekannt.

In Bezug auf die chinesischen Unternehmen Puyang Snowbird Trading Co. Ltd. und Henan Snowbird Enterprise Co. Ltd., wobei Henan Snowbird die einzige operative Gesellschaft ist, konnte durch Online-Recherchen in chinesischen Registern in Erfahrung gebracht werden, dass diese nach bestem Wissen überschuldet sind und das chinesische Gericht vor Ort bereits versucht hat, Häuser und Grundstücke von Henan Snowbird Industrial Co., Ltd. zu verwerten. Aufgrund eines Rechtsstreites wurde scheinbar von der Zwangsvollstreckungsauktion abgesehen. Zum lokalen Management konnte bis dato kein Kontakt hergestellt werden.

Außerdem konnte die Internetpräsenz wieder aktiviert werden; seit September 2018 ist die Snowbird AG wieder online unter www.snowbird-ag.net. Gleichzeitig konnte eine neue inländische Geschäftsanschrift in Heidelberg eingerichtet werden.

D. Vermögensstatus

Zum Stichtag der Insolvenzeröffnung per 1. Januar 2019 ergibt sich der nachstehende Vermögensstatus. Gesichert sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt lediglich die nachfolgenden Vermögenspositionen:

1. Kassen- und Bankguthaben

Das Kassen- und Bankguthaben per 12. Februar 2020 beträgt 19.287,09 EUR. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um übernommene Bankguthaben abzüglich der im Zeitraum vor bzw. nach Insolvenzeröffnung getätigten Ausgaben.

2. Sonstige Vermögensgegenstände

Überdies ergeben sich vorliegend noch sonstige Vermögensgegenstände in einer Größenordnung von 8.880,56 EUR. Hierbei handelt es sich um noch erwartete Umsatzsteuererstattungen seitens der zuständigen Finanzbehörden. Dieser Betrag ist jedoch nicht gesichert, da gegebenenfalls die Finanzverwaltung diesen Betrag nicht bereit ist anzuerkennen. Des Weiteren wurden im Rahmen der Nachholung von Jahresabschlüssen Forderungen gegen die Tochtergesellschaften in China und Hongkong (Forderungen gegen verbundene Unternehmen) in Höhe von 155.223,92 EUR wegen fehlender Werthaltigkeit analog der Beteiligung an der Snow Bird Hongkong, siehe Punkt 3, einzelwertberichtigt sowie gegen Frau Du in Höhe von 60.000,00 EUR wegen zweifelhafter Ansprüche und fehlender Werthaltigkeit.

3. Erinnerungswerte

Darüber hinaus ist nach gegenwärtigen Ermittlungen kein sonstiges gesichertes Vermögen vorhanden. Zum jetzigen Zeitpunkt ist insbesondere davon auszugehen, dass sich die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Schuldnerin als wirtschaftlich wertlos bzw. nicht verwertbar erweisen.

Wie bereits zuvor ausgeführt, verfügt auch die 100 %-ige Tochter SWBHK nach hiesigen Ermittlungen über keine nennenswerten finanziellen Mittel. Vielmehr befindet sich die SWBHK selbst in Liquidation. Scheinbar hat die SWBHK selbst keinen Einfluss auf die wirtschaftlichen Belange der beiden Konzerngesellschaften in der Volksrepublik China und hat in den letzten beiden Jahren scheinbar auch keine Zahlungen von diesen Konzernunternehmen erhalten.

Der Recherche des neuen Vorstandes zufolge, stellt sich die wirtschaftliche Situation der chinesischen Töchter (19. Februar 2020: 1 EUR = 7,55 RMB) wie folgt dar:

- Puyang Snowbird Trading Co. Ltd.
 - Holding für operatives chinesisches Tochterunternehmen Henan Snowbird
 - Kein bekannter operativer Betrieb

- Eingetragenes Eigenkapital 32 Mio. RMB
- In China bekannte Schulden 58 Mio. RMB, zum Großteil gerichtlich festgestellt
- Das Unternehmen befindet sich auf einer sogenannten „Blacklist“ der Kreditwürdigkeit der chinesischen Behörde, aufgrund schlechter Zahlungsmoral
- Henan Snowbird Enterprise Co. Ltd.
 - Operativer Betrieb in der Daunerverarbeitung, lt. Registerauskunft noch aktiv
 - Eigenkapital 108 Mio. RMB, davon 100 Mio. RMB eingezahlt
 - Mehrere Urteile gegen die Gesellschaft sowie den ehemaligen Vorstand Yan, Changzai
 - Beschlagnahmung der Bankkonten der Gesellschaft durch mehrere Gerichte
 - Schulden 125 Mio. RMB (soweit bekannt)
 - Lt. chinesischen Gerichtsurteilen konnte kein Vermögen festgestellt werden
 - Eine Vollstreckung über das Vermögen der Henan Snowbird Enterprise Co., Ltd. wurde am 20.09.2018 zu einem Wert von 572.000 RMB vom Gericht veranlasst. Da ein Dritter einen Einspruch gegen die Vollstreckung erhoben hat, wurde die Vollstreckung ausgesetzt.

4. Haftungsansprüche

Gleiches gilt für etwaige Organhaftungsansprüche gegenüber den früheren Vorständen Hr. Duoxiang Qiu und Hr. Zhaorui Yan. Auf Basis der vorhandenen Erkenntnisquellen lassen sich diese schon weder der Höhe nach beziffern noch bestehen Anhaltspunkte für eine wirtschaftliche Realisierbarkeit in der Volksrepublik China.

5. Passiva

Ausweislich der aktuellen Insolvenztabelle existieren aktuell ungesicherte Insolvenzforderungen im Rang des § 38 InsO in Höhe von insgesamt 72.001.108,72 EUR (vgl. Anlage 4), wovon derzeit 71.965.864,42 EUR vom Insolvenzverwalter bestritten werden; hierbei im Wesentlichen die Forderung der Haitong International Investment Fund SPC über 71.907.296,57 EUR.

Unklar ist gegenwärtig noch die Frage, ob und inwieweit bilanziell erfasste und noch nicht verjährte weitere Gesamtverbindlichkeiten in einer Größenordnung von 719.642,23 EUR als Insolvenzforderung im Rang des § 38 InsO oder aber als nachrangige Insolvenzforderungen im Sinne von § 39 Abs.1 Nr. 5 InsO zu behandeln sind. Hierbei handelt es sich nach bisherigen Informationen in Höhe von 165.148,56 EUR um Forderungen der Snow Bird Co. Limited, Hongkong deren genauen Hintergründe ebenso wenig bekannt sind wie die Frage nach der insolvenzrechtlichen Rangfolge. Entsprechende Verbindlichkeiten wurden im Rahmen des Eröffnungsgutachtens vorsorglich mit aufgenommen und werden im Falle einer entsprechenden Geltendmachung in Bezug auf ihre etwaige Nachrangigkeit hin näher zu untersuchen sein. Bislang ist diese Insolvenzforderung jedoch nicht zur Insolvenztabelle angemeldet worden.

E. Sanierungskonzept

Ziel des Insolvenzplanverfahrens ist es, die Gesellschaft in einen wirtschaftlichen und finanziellen Zustand zu versetzen, der ihr die Verfolgung einer gewinnorientierten Geschäftstätigkeit erlaubt. Der bisherige Unternehmensgegenstand als Muttergesellschaft Daunen verarbeitender Betriebe wird geändert in den einer Beteiligungsgesellschaft. Der SWB soll ein Neustart ermöglicht werden, der getrennt von den Belastungen und Unsicherheiten der asiatischen Tochtergesellschaften erfolgen soll.

Zu diesem Zweck wird die SWB wirtschaftlich getrennt von ihrer Beteiligung an der SWBHK eine neue Geschäftstätigkeit aufnehmen. Im Folgenden wird deshalb die beabsichtigte zukünftige Geschäftstätigkeit der SWB dargestellt.

1. Leitbild der sanierten Snowbird AG

Die Insolvenz eröffnet der SWB Chancen, ihr Geschäftsmodell neu auszurichten. Die Gesellschaft plant ihre Neuausrichtung als Beteiligungsgesellschaft. Im Rahmen der finanziellen Sanierung werden Eigenmittel zugeführt, mit welchen die SWB beabsichtigt, Investitionen in Kapital- und Personengesellschaften zu tätigen, welche ein gutes Chance / Risiko Verhältnis darstellen.

Der Gesellschaft werden im Rahmen der unter dem nachfolgenden Punkt 2 Finanzwirtschaftliche Sanierung dargestellten Maßnahmen rund 1,6 Mio. EUR an neuem Kapital zugeführt. Die Kostenstrukturen werden im Rahmen des Insolvenzplans auf die optimale Struktur zur Verfolgung des Geschäftszwecks angepasst, so dass die Gesellschaft künftig wieder Erträge erwirtschaften kann.

Nach Rechtskraft des Insolvenzplans und Durchführung der in Teil 3 Abschnitt B bezeichneten Maßnahmen steht der SWB eine Liquidität von rund 1,6 Mio. EUR zur Verfügung. Ein weiteres Engagement in China ist im Wesentlichen nicht geplant, auch wenn es im Einzelfall künftig dem Vorstand obliegt, eine Investmententscheidung zu treffen, die auch Bezug zu China haben kann. Denkbar sind auch Investments in Schwellenländern. In erster Linie ist jedoch zunächst an den Erwerb von Beteiligungen an deutschen und europäischen Gesellschaften und Wertpapieren gedacht, wenn auch außereuropäische Investments davon nicht ausgeschlossen sind. Unter Wertpapieren werden dabei auch Anleihen, Genussscheine, Schuldverschreibungen, Aktien und Fondsanteile verstanden. Denkbar sind auch Beteiligungen an Schiffen, Immobilien oder Finanzierungen von Sachwerten, etwa dem Erwerb von Anleihen, die mit Sachwerten wie beispielsweise Schiffen besichert sind. Der Vorstand der Gesellschaft ist gehalten, eine ausgewogene Chancen- und Risikostruktur zu wählen. Aufgrund der zunächst nicht hohen Kapitalisierung der Gesellschaft dürfte der Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an einer anderen Gesellschaft jedenfalls in naher Zukunft unwahrscheinlich, jedoch nicht völlig ausgeschlossen sein. Der Fokus der Investitionen dürfte auf Finanzinstrumente und Wertpapieren aus dem europäischen Raum liegen.

In der Anlage zu diesem Insolvenzplan ist eine Plan-GuV beigefügt. Aus ihr ist die kostendeckende Geschäftstätigkeit ersichtlich, soweit die darin unterstellten Annahmen eintreffen.

2. Finanzwirtschaftliche Sanierung

Im Rahmen des Insolvenzplans wird die Gesellschaft vollständig entschuldet.

Hierfür sieht der Insolvenzplan die Verrechnung der Kapitalrücklagen und die Kapitalherabsetzung im vereinfachten Verfahren nach §§ 229ff. AktG zum Ausgleich von Wertminderungen vor.

Hierfür ist beabsichtigt, dass Grundkapital von 31.583.334,00 EUR um 334,00 EUR auf 31.583.000,00 EUR herabzusetzen, durch Einziehung von 334 Aktien, welche der Gesellschaft unentgeltlich von der Deutsche Balaton AG zur Verfügung gestellt werden. Das nach der Kapitalherabsetzung durch Einziehung noch 31.583.000,00 EUR betragende Grundkapital, das in 31.583.000 Inhaberaktien im Nennbetrag von je EUR 1,00 eingeteilt sein wird, soll sodann um 31.551.417,00 EUR auf 31.583,00 EUR im vereinfachten Verfahren nach §§ 229ff. AktG zum Ausgleich von Wertminderungen herabgesetzt werden. Die Kapitalherabsetzung hat den Zweck, Wertminderungen auszugleichen und sonstige Verluste zu decken. Sie wird in der Weise durchgeführt, dass je 1.000 (tausend) auf den Inhaber lautende Stückaktien zu 1 (einer) auf den Inhaber lautenden Stückaktie zusammengelegt werden. Gleichzeitig wird das auf 31.583,00 EUR herabgesetzte Grundkapital gegen Bareinlage um 378.996,00 EUR auf 410.579,00 EUR erhöht (Barkapitalerhöhung 2020/I), durch Ausgabe von bis zu 378.996 auf den Inhaber lautenden Aktien zu einem Ausgabebetrag von 1,00 EUR. Den Aktionären wird das Bezugsrecht auf die neuen Aktien der Barkapitalerhöhung 2020/I entsprechend ihrem Anteil am Grundkapital in einem Bezugsverhältnis von 1:12 gewährt. Der Bezugspreis entspricht dem Ausgabebetrag. Die im Rahmen der Barkapitalerhöhung 2020/I ausgegebenen Aktien sind gewinnbezugsberechtigt ab dem auf die Ausgabe der Aktien folgenden Geschäftsjahr. Die Deutsche Balaton AG hat ihre Bereitschaft signalisiert, falls nicht genügend Aktionäre, bereit sind, bei dieser Barkapitalerhöhung ihre Bezugsrechte auszuüben, im Rahmen eines zu vereinbarenden Überbezugs in Höhe von bis zu 378.996,00 EUR den verbleibenden Rest vollständig zu zeichnen. Somit würde das neue Grundkapital der Gesellschaft 410.579,00 EUR betragen. Der Gesellschaft sind damit 378.996,00 EUR zugeflossen.

Sodann soll in einem zweiten Schritt das Grundkapital der Snowbird AG von 410.579,00 EUR um 1.231.737,00 EUR auf 1.642.316,00 EUR durch Bareinlage und Ausgabe von bis zu 1.231.737 Aktien für einen Ausgabebetrag von 1,00 EUR je auf den Inhaber lautende Stückaktie der Snowbird AG erhöht werden (Barkapitalerhöhung 2020/II). Der Bezugspreis entspricht dem Ausgabebetrag. Die im Rahmen der Barkapitalerhöhung 2020/II ausgegebenen Aktien sind gewinnbezugsberechtigt ab dem auf die Ausgabe der Aktien folgenden Geschäftsjahr. Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre der Snowbird AG ist bei der Barkapitalerhöhung 2020/II ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien aus der Barkapitalerhöhung 2020/II wird ausschließlich die Aktionärin Deutsche Balaton AG zugelassen. Ein Bezugsrechtsausschluss ist im Insolvenzplan ohne Begründung oder Rechtfertigung zulässig (§ 225a Abs. 2 Satz 3 InsO). Im Übrigen wäre der Bezugsrechtsausschluss aber auch sachlich gerechtfertigt, da dieser für die Zwecke der Sanierung der Schuldnerin erforderlich ist. Denn die

Aktionärin Deutsche Balaton AG, die für eine Teilnahme an der Kapitalerhöhung gewonnen werden konnte, nimmt an der Kapitalerhöhung nur dann teil, wenn ein Bezugsrechtsausschluss bei der Barkapitalerhöhung 2020/II erfolgt und wenn hierdurch sichergestellt ist, dass sie die neu auszugebenden Aktien aus der Barkapitalerhöhung 2020/II allein zeichnen kann.

Hierdurch werden der Gesellschaft weitere bis zu 1.231.737,00 EUR liquide Mittel zugeführt. Die zugeführten liquiden Mittel in Höhe von Gesamt 1.610.733,00 EUR dienen im Wesentlichen dem künftigen operativen Geschäftsbetrieb des Beteiligungsgeschäftes.

Mit der Rechtskraft des Insolvenzplans ist die bilanzielle und rechnerische Überschuldung beseitigt und die Zahlungsfähigkeit wieder hergestellt, so dass das Insolvenzverfahren aufgehoben werden kann.

Der als Beteiligungsgesellschaft fortzuführenden Schuldnerin wird ein tragfähiges Geschäftsmodell ermöglicht. Als Beteiligungsgesellschaft wird sie durch die Barkapitalerhöhung mit Liquidität ausgestattet. Es wird mit jährlichen Finanzerträgen in Höhe von rund 170 TEUR ab 2020 sowie jährlichen Kosten in Höhe von rund 150 TEUR ab 2020 gerechnet.

Kosten entstehen im Wesentlichen für Personal, die Börsennotiz der Gesellschaft, den Abschlussprüfer, Vergütung der Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder, Abhaltung einer Hauptversammlung sowie Bank- und Transaktionsgebühren. Einnahmen werden aus der Veräußerung der eingegangenen Investments erwartet, also etwa aus der Veräußerung von Wertpapieren und Beteiligungen an anderen Gesellschaften. Daneben wird mit Zinserträgen aus Finanzanlagen gerechnet.

F. Vergleichsrechnung

1. Einleitung

Gemäß § 1 InsO dient das Insolvenzverfahren dazu, die Gläubiger des Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem sein Vermögen verwertet oder in einem Insolvenzplanverfahren eine abweichende Regelung, insbesondere zum Erhalt des Schuldners getroffen wird.

Der darstellende Teil des Insolvenzplans muss dabei Ausführungen enthalten, ob und wie sich die Quotenaussicht im Falle der Annahme des Insolvenzplans gegenüber einer Verwertung der Insolvenzmasse ohne Insolvenzplan verändert.

2. Liquidation

Im Falle einer Zerschlagung und damit Abwicklung der Schuldnerin ohne Insolvenzplan war zum Stand der Insolvenzeröffnung am 1. Januar 2019 damit zu rechnen, dass im vorliegenden Verfahren kein Betrag an die beteiligten Insolvenzgläubiger ausgeschüttet werden könnte.

Wie bereits zuvor unter Punkt D. beschrieben, existiert per 31.12.2018 ein Kassen- und Bankguthaben auf dem vom Insolvenzverwalter eingerichteten Verfahrenskonto in Höhe von

26.530,83 EUR. Als weitere gesicherte Einnahmen stehen gegenwärtig lediglich 8.880,56 EUR aufgrund erwarteter Umsatzsteuererstattungen. Nachrichtlich ist überdies darauf hinzuweisen, dass sich das zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung vorhandene Kontoguthaben mittlerweile durch die Erfüllung der handels- und steuerrechtlichen Pflichten des Insolvenzverwalters gemäß § 155 InsO auf mittlerweile 19.287,09 EUR reduziert hat.

Mithin beläuft sich die aktuell vorhandene bzw. gesichert zu erwartende Insolvenzmasse auf **28.167,65** EUR. Hiervon sind im Rahmen des Insolvenzverfahrens zunächst die voraussichtlichen Verfahrenskosten im Falle der Regelabwicklung nach § 54 InsO abzuziehen.

Auf Basis einer Berechnungsgrundlage gem. § 1 InsVV, die lediglich die gesicherte freie Insolvenzmasse berücksichtigt, setzt sich der vorstehende Betrag aus den nachfolgenden Positionen zusammen:

Gerichtskosten	
Verfahrensgebühr, § 58 GKG	€ 1.923,47
Gutachtervergütung, § 8 JVEG	€ 705,47
<u>Gesamt Verfahrensgebühren</u>	<u>€ 2.628,94</u>
Vergütung des Insolvenzverwalters	
Vergütung nach § 2 InsVV (1,25-facher Regelsatz)	€ 13.398,84
Auslagenpauschale nach §§ 10, 8 Abs. 3 InsVV	€ 2.679,77
<u>Umsatzsteuer 19%</u>	<u>€ 3.054,94</u>
<u>Gesamt Insolvenzverwalter</u>	<u>€ 19.133,55</u>
Gesamt	€ 21.762,49

Im Laufe des Insolvenzverfahrens ist darüber hinaus mit entstehenden Masseverbindlichkeiten in Höhe von rund 89.000,00 EUR zu rechnen, im Wesentlichen für die Aufarbeitung der Buchhaltung 2019 (rund 4.000 EUR), Erstellung von Steuererklärungen (rund 5.000,00 EUR), Prüfung des Jahresabschlusses zur Insolvenzeröffnung 2018 sowie zum 31. Dezember 2019 und prüferische Durchsicht der Jahresabschlüsse 2015 bis 2017 (rund 52.000,00 EUR), Notierungsgebühren der Deutsche Börse AG (rund 24.000 EUR) sowie Sonstiges (veranschlagt mit 4.000 EUR).

Von den bei bestmöglichem Verlauf, d.h. bei vollständiger Realisierung der Steuererstattungen, vorhandenen Mitteln könnten im Rahmen des Insolvenzverfahrens im Falle der Regelabwicklung nach § 54 InsO somit noch nicht einmal die die voraussichtlichen Verfahrenskosten nebst Masseverbindlichkeiten beglichen werden. Nach Begleichung der Verfahrenskosten und Masseverbindlichkeiten bleibt damit nicht nur kein Restmassebestand, der zur Ausschüttung an die beteiligten Insolvenzgläubiger verwendet werden könnte, sondern eine Masseunzulänglichkeit wäre unausweichlich.

Es stünde ohne Insolvenzplan somit kein Betrag zur Ausschüttung zugunsten der beteiligten Insolvenzgläubiger gemäß § 38 InsO zur Verfügung.

3. Fortführung/Insolvenzplan

Der vorliegende Insolvenzplan entspricht den Voraussetzungen der §§ 245, 251 InsO und stellt keinen Gläubiger schlechter als bei einer bloßen Liquidation der Schuldnerin.

Gemäß Vertrag vom 14./18. Februar 2020 zwischen der Deutsche Balaton AG mit Sitz in Heidelberg und dem Insolvenzverwalter sowie der Gesellschaft ist die Deutsche Balaton AG bereit, die Kosten, die von der Gesellschaft benötigt werden, um die Buchhaltung auf den neuesten Stand zu bringen sowie die Kosten der prüferischen Durchsicht der Jahresabschlüsse 2015 bis 2017 und der Prüfung der Insolvenzeröffnungsbilanz 2018 sowie dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 und die Kosten die im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der Börsennotierung stehen (geschätzt in Summe circa 85.000 EUR), im Rahmen eines Massedarlehens an die Gesellschaft zu übernehmen unter der Bedingung, dass der Insolvenzplan durch die Gläubigerversammlung beschlossen wird. Kommt es nicht zur Rechtskraft des Insolvenzplans, verzichtet die Deutsche Balaton AG nur insoweit auf die Rückzahlung des Massedarlehens als dies zur Vermeidung einer Masseunzulänglichkeit erforderlich ist. Kommt dagegen der Insolvenzplan zur Durchführung, wird das Massedarlehen – soweit es nicht aus der Masse zurückgeführt werden kann - gestundet, bis die Insolvenzsuldnerin aus Erträgen, die nach Umsetzung des Insolvenzplanes erwirtschaftet werden, zur Rückführung des Massedarlehens in der Lage ist.

Über das Massedarlehen hinaus wird die Deutsche Balaton AG - unter der Bedingung, dass der Insolvenzplan rechtskräftig wird - einen Massezuschuss in Höhe von 10.000 EUR gewähren, der ungeschmälert zur Ausschüttung als Quote an die Insolvenzgläubiger zur Verfügung steht sowie die die im Gestaltenden Teil dieses Planes unter Abschnitt E.3. – Seite 30 – vorgesehene Sicherheit hinterlegen.

Das Massedarlehen soll zur Begleichung der entstandenen und der laufenden Masseverbindlichkeiten dienen, um somit eine geordnete Mindestverfahrensabwicklung zu ermöglichen, im Wesentlichen bestehend aus ordnungsgemäßer steuerlicher Bearbeitung und Erstellung der Jahresabschlüsse im Rahmen des Insolvenzverfahrens. Parallel sollen in enger Abstimmung mit dem steuerlichen Berater die Umsatzsteuerjahreserklärungen 2015, 2016, 2017 und 2018 fertiggestellt werden sowie entsprechende Gespräche mit den zuständigen Finanzbehörden über die Höhe etwaiger in Betracht kommender Umsatzsteuererstattungen geführt werden. Die Jahresabschlüsse 2015 bis 2017 sollen einer prüferischen Durchsicht unterzogen werden und die Insolvenzeröffnungsbilanz zum 31. Dezember 2018 / 1. Januar 2019 soll geprüft werden.

Auf Basis der Unterstützung der Deutsche Balaton AG ergibt sich die Möglichkeit eines geregelten Verfahrens. Darüber hinaus ergibt sich für den Fall der Durchführung des Insolvenzplans die Chance auf eine Quote für die Insolvenzgläubiger gemäß § 38 InsO, da sich die Deutsche Balaton AG bereit erklärt hat, auf das gewährte Massedarlehen zu verzichten insofern der Insolvenzplan rechtskräftig wird. Es soll ein garantierter Betrag von 10.000,- EUR zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger gemäß § 38 InsO zur Verfügung gestellt werden. Daraus ergibt sich eine voraussichtliche Quote von mindestens ca. 0,01% für die Insolvenzgläubiger

nach § 38 InsO. Die Insolvenzquote gelangt mit Ablauf der Sonderverjährungsfrist gem. §§ 254 b, 259 b InsO unmittelbar an die nicht nachrangigen Insolvenzgläubiger zur Auszahlung. Der Insolvenzverwalter ist überdies dazu bereit, seine Vergütung als Insolvenzverwalter bei einer vorzeitigen Verfahrensabwicklung über einen Insolvenzplan auf den 1,0-fachen Regelsatz zu beschränken. Hieraus ergibt sich nachfolgende Vergleichsrechnung:

<u>Vergleichsrechnung</u>	<u>Regelabwicklung ohne Insolvenzplan (best case mit Steuererstat- tungen)</u>	<u>Mit Insolvenz- plan</u>
Aktivmasse		
Stand Verfahrenskonto per 12.02.2020	19.287,09 €	19.287,09 €
zu erwartende Einnahmen aus Um- satzsteuer	8.880,56 €	8.880,56 €
	28.167,65 €	28.167,65 €
Verfahrenskosten		
Vergütung Insolvenzverwaltung (1,25- facher Regelsatz) bei Regelinsolvenz	13.398,84 €	13.398,84 €
Auslagenpauschale	2.679,77 €	2.679,77 €
Umsatzsteuer	3.054,94 €	3.054,94 €
Gutachtervergütung	705,47 €	705,47 €
Gerichtskosten § 58 GKG	1.923,47 €	1.923,47 €
	21.762,49€	21.762,49€
Masseverbindlichkeiten		
Kosten Börsennotierung, Kosten Bilan- zerstellung und Jahresabschlussprü- fung, sonstige Masseverbindlichkeiten	89.000,00 €	89.000,00 €
Massedarlehen (maximal in voller Höhe der Masseverbindlichkeiten ohne Steuerer- stattung)		85.000,00 €
Massezuschuss		10.000,00 €
<u>Restmasse</u>	0,00 €	12.405,16 €
Insolvenzforderungen	72.001.108,72 €	72.001.108,72 €
Insolvenzquote	0,00 %	0,0172%

Auf Basis der bekannten Insolvenzforderungen ergibt sich im Falle einer Nicht-Nachrangigkeit der Forderung bei Durchführung des Insolvenzplans eine quotale Zahlung von mindestens 0,01%.

Auch die beteiligten Aktionäre werden über den vorliegenden Insolvenzplan besser gestellt. Im Gegensatz zu einer Abwicklung der Schuldnerin im Rahmen des Regelinsolvenzverfahrens, der zur vollständigen Wertlosigkeit der Aktien führen würde, verfügt die Schuldnerin nach erfolgreicher Durchführung des Insolvenzplanverfahrens wieder über ein tragfähiges Geschäftsmodell (vgl. Teil 2, E.1 sowie Anlage 5) und eröffnet zumindest die Möglichkeit, dass die Aktien auf Dauer einen positiven Wert erhalten und ggfs. in Zukunft Dividendenausschüttungen erfolgen könnten. Die Aktionäre können zudem an der Kapitalerhöhung 2020/I partizipieren.

G. Gruppenbildung

Vorliegend werden 2 Gläubigergruppen gebildet. § 222 InsO sieht dabei vor, Gruppen nach Gläubigern mit unterschiedlicher Rechtsstellung und unterschiedlichen wirtschaftlichen Interessen zu bilden. Mit dem vorliegenden Insolvenzplan wird weder in die Rechte von absonderungsberechtigten Insolvenzgläubigern eingegriffen, noch haben nachrangige Insolvenzgläubiger Aussicht auf Befriedigung. Vorliegend kommt daher lediglich die Bildung von zwei Pflichtgruppen gem. § 222 InsO in Betracht.

- Gruppe 1: Insolvenzgläubiger nach § 38 InsO
- Gruppe 2: Aktionäre

1. Insolvenzgläubiger nach § 38 InsO – Gruppe 1

Als Pflichtgruppe nach § 222 InsO, Abs. 1, Nr. 2 InsO ist die Gruppe der nicht nachrangigen Insolvenzgläubiger im Sinne von § 38 InsO zu bilden. Auf Basis der vorliegenden Informationen besteht keine Notwendigkeit, eine nochmalige Unterteilung dieser Gruppe aufgrund unterschiedlicher wirtschaftlicher Interessen vorzunehmen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Gläubiger dieser Gruppe weitgehend gleichartige wirtschaftliche Interessen haben. Die Gläubiger erhalten auf Basis des vorliegenden Plans eine quotale Ausschüttung.

2. Aktionäre – Gruppe 2

Gemäß § 222 Abs. 1 Nr. 4 InsO ist für am Schuldner beteiligte Personen, wenn deren Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte in den Plan einbezogen werden, eine gesonderte Gruppe zu bilden. Dies ist vorliegend der Fall. Die vorgeschlagene Kapitalherabsetzung greift in die Mitgliedschaftsrechte der Aktionäre ein. Die Aktionäre erhalten darüber hinaus die Möglichkeit, an einer Kapitalerhöhung teilzunehmen und werden zur Zeichnung von 315.830 neuen Aktien für einen Ausgabepreis von 1,00 EUR je neuer Aktie zugelassen. Insoweit erscheint eine Einbeziehung in den vorliegenden Plan angezeigt.

Teil 3 – Gestaltender Teil

A. Befreiung der Schuldnerin von ihren Restschuldverbindlichkeiten

1. Den Beteiligten der Gruppe 1, d.h. den ungesicherten Insolvenzgläubigern im Rang des § 38 InsO, steht ein Betrag in Höhe von mindestens 10.000,00 EUR zur Verfügung (verteilungsfähige Masse). Dieser Betrag wird gleichmäßig auf die Gläubiger der Gruppe 1 als Quote verteilt (die „Quote“).
2. Die Auszahlung der Quote ist fällig fünfzehn Monate und einen Tag nach der auf die rechtskräftige Bestätigung des Plans folgenden Verfahrensaufhebung nach § 258 InsO.
3. Durch die unter Ziffer 1. genannte quotale Zahlung an die beteiligten Gläubiger der Gruppe 1 wird die Schuldnerin von ihren restlichen Verbindlichkeiten aus der Zeit vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sämtlichen Zinsen aus diesen Verbindlichkeiten sowie den Kosten der Teilnahme am Verfahren gegenüber diesen Gläubigern befreit. Diese Befreiung gilt nach § 254 b InsO für alle Beteiligten und damit auch für Insolvenzgläubiger, die ihre Forderungen nicht angemeldet haben und für Beteiligte, die dem Insolvenzplan widersprochen haben. Die Schuldnerin wird durch den Insolvenzplan gegenüber etwaigen Mitschuldern, Bürgen oder anderen Rückgriffsberechtigten in gleicher Weise befreit wie gegenüber dem jeweiligen Gläubiger.
4. Forderungen nachrangiger Insolvenzgläubiger gemäß § 39 InsO gelten entsprechend der gesetzlichen Regelung des § 225 Abs. 1 InsO mit der rechtskräftigen Bestätigung des Insolvenzplans als erlassen.

B. Kapitalerhöhung und Fortsetzung

Im Rahmen des Insolvenzplans wird die Gesellschaft neu kapitalisiert. Hierfür sieht der Insolvenzplan die Verrechnung der Kapitalrücklagen und die Kapitalherabsetzung im vereinfachten Verfahren nach §§ 229ff. AktG zum Ausgleich von Wertminderungen vor.

Das Grundkapital der Gesellschaft wird von 31.583.334,00 EUR um 334,00 EUR durch Einziehung von 334 Aktien im Nennbetrag von je EUR 1,00 auf 31.583.000,00 EUR herabgesetzt. Das nach der Kapitalherabsetzung durch Einziehung noch 31.583.000,00 EUR betragende Grundkapital, das in 31.583.000 Inhaberaktien im Nennbetrag von je EUR 1,00 eingeteilt sein wird, wird sodann im vereinfachten Verfahren nach §§ 229ff. AktG zum Ausgleich von Wertminderungen im Verhältnis 1.000:1 um 31.551.417,00 EUR auf 31.583,00 EUR herabgesetzt. Die Kapitalherabsetzung hat den Zweck, in Höhe von 31.551.417,00 EUR Wertminderungen auszugleichen und sonstige Verluste zu decken. Sie wird in der Weise durchgeführt, dass je 1.000 (tausend) auf den Inhaber lautende Stückaktien zu 1 (einer) auf den Inhaber lautenden Stückaktie zusammengelegt werden.

Zugleich wird das auf 31.583,00 EUR herabgesetzte Grundkapital gegen Bareinlagen um 378.996,00 EUR auf 410.579,00 EUR erhöht durch Ausgabe von 378.996 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien (Barkapitalerhöhung 2020/I). Der Ausgabebetrag je Aktie beträgt 1,00 EUR (in Worten: eins Komma null null EUR). Den Aktionären wird das Bezugsrecht auf die neuen Aktien entsprechend ihrem Anteil am Grundkapital gewährt, entsprechend einem Bezugsverhältnis von 1:12. Der Bezugspreis entspricht dem Ausgabebetrag. Die aus der Barkapitalerhöhung 2020/I hervorgehenden neuen Aktien sind ab Beginn des Geschäftsjahres gewinnbezugsberechtigt, das auf die Eintragung der Barkapitalerhöhung 2020/I im Handelsregister der Gesellschaft folgt. Die Durchführungsfrist der Kapitalerhöhung beträgt sechs Monate ab Aufhebung des Insolvenzverfahrens nach rechtskräftiger Bestätigung des Insolvenzplanes. Die Bezugsrechte erhalten keine eigene Wertpapierkennnummer, ein börsenmäßiger Bezugsrechtshandel findet nicht statt und wird von der Gesellschaft nicht beantragt werden. Der Vorstand der Schuldnerin wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Barkapitalerhöhung 2020/I festzulegen und Einzelheiten ihrer Durchführung festzusetzen. Im Rahmen der Barkapitalerhöhung 2020/I nicht von Bezugsberechtigten gezeichnete Aktien könnten von der Deutsche Balaton AG, Heidelberg, übernommen werden.

Die Absätze 1 und 2 des § 4 der Satzung werden in Durchführung der vorstehenden Barkapitalerhöhung 2020/I wie folgt geändert:

- „1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 410.579 EUR (in Worten: vierhundertzehntausendfünfhundertneunundsiebzig EUR).*
- 2. Es ist eingeteilt in 410.579 auf den Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien).“*

Sodann wird das auf 31.583,00 EUR herabgesetzte und zugleich auf 410.579,00 EUR erhöhte Grundkapital gegen Bareinlagen um 1.231.737,00 EUR auf 1.642.316,00 EUR erhöht durch Ausgabe von 1.231.737 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien (Barkapitalerhöhung 2020/II). Der Ausgabebetrag je Aktie beträgt 1,00 EUR (in Worten: eins Komma null null EUR). Der Bezugspreis entspricht dem Ausgabebetrag. Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ist bei der Barkapitalerhöhung 2020/II ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien aus der Barkapitalerhöhung 2020/II ist nur die Aktionärin Deutsche Balaton AG zugelassen. Ein Bezugsrechtsausschluss ist im Insolvenzplan ohne Begründung oder Rechtfertigung zulässig (§ 225a Abs. 2 Satz 3 InsO). Im Übrigen wäre der Bezugsrechtsausschluss aber auch sachlich gerechtfertigt, da dieser für die Zwecke der Sanierung der Schuldnerin erforderlich ist. Denn die Aktionärin Deutsche Balaton AG, die für eine Teilnahme an der Kapitalerhöhung gewonnen werden konnte, nimmt an der Kapitalerhöhung nur dann teil, wenn ein Bezugsrechtsausschluss bei der Barkapitalerhöhung 2020/II erfolgt und wenn hierdurch sichergestellt ist, dass sie die neu auszugebenden Aktien aus der Barkapitalerhöhung 2020/II mehrheitlich zeichnen kann. Die Durchführungsfrist der Kapitalerhöhung beträgt sechs Monate ab Aufhebung des Insolvenzverfahrens nach rechtskräftiger Bestätigung des Insolvenzplans. Die aus der Barkapitalerhöhung 2020/II hervorgehenden neuen Aktien sind ab Beginn des Geschäftsjahres gewinnbezugsberechtigt, das auf die Eintragung der Barkapitalerhöhung 2020/I im Handelsregister der Gesellschaft folgt. Die Bezugsrechte erhalten keine eigene Wertpapierkennnummer, ein börsenmäßiger Bezugsrechtshandel findet nicht statt und wird von der Gesellschaft nicht

beantragt werden. Der Vorstand der Schuldnerin wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Konditionen der Barkapitalerhöhung 2020/II festzulegen und Einzelheiten ihrer Durchführung festzusetzen.

Die Absätze 1 und 2 des § 4 der Satzung werden in Durchführung der vorstehenden Kapitalerhöhung Barkapitalerhöhung 2020 wie folgt geändert:

- „1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 1.642.316 EUR (in Worten: einmillions-echshundertzweiundvierzigtausenddreihundertsechszehn EUR).*
- 2. Es ist eingeteilt in 1.642.316 auf den Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien).“*

Die infolge der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen gemäß § 262 Abs. 1 Nr. 3 AktG aufgelöste Schuldnerin wird gemäß § 225a Abs. 3 InsO i.V.m. § 274 Abs. 2 AktG mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Aufhebung des Insolvenzverfahrens fortgesetzt.

C. Sonderverjährung

Mit Rechtskraft der Bestätigung des Insolvenzplans treten die im gestaltenden Teil festgelegten Wirkungen für und gegen alle Beteiligten ein. Dies gilt auch für Insolvenzgläubiger, die ihre Forderungen nicht angemeldet haben und für Beteiligte, die dem Insolvenzplan widersprochen haben, siehe § 254b InsO.

Die Forderung eines Insolvenzgläubigers, die nicht bis zum Abstimmungstermin angemeldet worden ist, verjährt in einem Jahr, vgl. § 259b InsO. Die Verjährungsfrist beginnt, wenn die Forderung fällig ist und der Beschluss rechtskräftig ist, durch den der Insolvenzplan bestätigt wurde. Innerhalb dieser Frist ordnungsgemäß nachträglich angemeldete und anerkannte Forderungen nehmen jeweils an der unter A. 1. festgelegten Verteilung teil. Im Übrigen gelten die Wirkungen des bestätigten Plans nach §§ 254 ff. InsO.

D. Planbedingungen

Die Bestätigung/Wirksamkeit dieses Insolvenzplans steht unter folgenden aufschiebenden Bedingungen:

1. Dem von der Deutsche Balaton AG bei der BaFin beantragten Befreiungsantrag nach §37 WPÜG bzgl. der Befreiung von Verpflichtung zur Abgabe eines Übernahmeangebotes wird stattgegeben;
2. Die von der Snowbird AG erstellten Jahresfinanzberichte für die Geschäftsjahre 2015 bis 2017 werden einer prüferischen Durchsicht durch die MSW GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Berlin unterzogen;
3. Der von der Snowbird AG erstellte Jahresfinanzbericht zum 31. Dezember 2018 sowie zum 31. Dezember 2019 wird durch die MSW GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Berlin, geprüft wobei auch ein mit Versagungsvermerk geprüfter Abschluss als geprüfter Abschluss gilt.

Die Deutsche Balaton AG hat das Recht auf einzelne oder alle dieser aufschiebenden Bedingungen zu verzichten. Sie hat einen solchen Verzicht dem Gericht schriftlich mitzuteilen. Die aufschiebende Bedingung gilt damit als eingetreten.

E. Sonstiges

1. Anfechtungsansprüche

Anfechtungsansprüche sind nicht bekannt und demnach auch nicht Gegenstand des vorliegenden Insolvenzplans.

2. Etwaige Organhaftungsansprüche

Gleiches gilt für etwaige Organhaftungsansprüche gegen die früheren Vorstände Herr Duoxiang Qiu und Herr Zhaorui Yan. Diese lassen sich im Rahmen des Insolvenzverfahrens nicht realisieren, da auf Basis der aktuell vorhandenen Informationen weder der Aufenthaltsort noch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der ehemaligen Vorstände bekannt sind noch eine Bezifferung etwaiger Ansprüche möglich ist. Es bleibt der SWB unbenommen, diese zu einem späteren Zeitpunkt zu verfolgen.

3. Minderheitenschutz

Gemäß § 251 Abs. 3 InsO wurden weitere Mittel in Höhe von 10.000,00 EUR durch Hinterlegung auf einem Sonderkonto des Insolvenzverwalters für den Fall bereit gestellt, dass ein Beteiligter nachweist, dass er durch den Insolvenzplan voraussichtlich schlechter gestellt wird als er ohne Insolvenzplan stünde. Der Insolvenzverwalter hat diese Hinterlegung mit dem als **Anlage 3** beigefügten Schreiben bestätigt.

Die Frage, ob eine Schlechterstellung tatsächlich vorliegt und hierfür ein Ausgleich zu zahlen ist, ist gemäß § 251 Abs. 3 Satz 2 InsO in einem gesonderten Rechtsstreit vor den ordentlichen Gerichten auszutragen. Die Schuldnerin ist berechtigt, den hinterlegten Betrag zu erhöhen, falls das jeweils zuständige Gericht dies für erforderlich hält, um eine Entscheidung zugunsten der Wirksamkeit des Insolvenzplans zu treffen.

Der Betrag wird frei, wenn kein Gläubiger einen wirksamen Minderheitenschutzantrag gemäß § 251 InsO stellt und Rechtsmittel nicht rechtswirksam gemäß § 253 InsO eingelegt werden. Soweit der Betrag frei wird, fließt er zurück an die Deutsche Balaton AG, die die Sicherheit zur Verfügung gestellt hat.

4. Umgang mit Feststellungsklagen

Ein Gläubiger, dessen Insolvenzforderung zum Zeitpunkt der gerichtlichen Bestätigung des Insolvenzplans teilweise oder vollständig bestritten ist, hat spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Rechtskraft des den Insolvenzplan bestätigenden gerichtlichen Beschlusses gegenüber dem Insolvenzverwalter nachzuweisen, dass und für welchen Betrag gemäß § 180 Abs. 1 Satz 2 InsO Feststellungsklage erhoben oder das ein vor Eröffnung anhängiger Rechtsstreit gemäß § 180 Abs. 2 InsO aufgenommen ist. Anderenfalls nimmt er an der im Insolvenzplan vorgesehenen Verteilung nicht teil.

5. Allgemeine Regelung

- 5.1. Der Insolvenzplan tritt mit der Rechtskraft des Beschlusses, mit dem er bestätigt wird, in Kraft.
- 5.2. Als Forderungen eines Gläubigers gelten die zur Tabelle angemeldeten Forderungen. Die Forderungen gelten bis zur Rechtskraft des den Insolvenzplan bestätigenden Beschlusses als zinsfrei gestundet.
- 5.3. Eine Aufrechnung durch Gläubiger mit Forderungen, die der Gläubiger im Insolvenzplan der Snowbird AG erlässt, ist ausgeschlossen. Eine zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens kraft Gesetzes oder auf Grund einer Vereinbarung bestehende Berechtigung eines Gläubigers zur Aufrechnung mit solchen Forderungen bleibt nicht erhalten.
- 5.4. Wird vor Erfüllung dieses Insolvenzplans über das Vermögen der Snowbird AG ein neues Insolvenzverfahren eröffnet, so wird das Wiederaufleben der Forderungen gemäß der Regelung des § 255 Abs. 3 S.1 InsO ausgeschlossen.
- 5.5. Sämtliche nach diesem Insolvenzplan zum Handelsregister vorzunehmende Anmeldungen nehmen bis zur Verfahrensaufhebung der Insolvenzverwalter gemeinsam mit der Snowbird AG und nach Verfahrensaufhebung die Snowbird AG alleine vor.
- 5.6. Hiermit verzichten die Gläubiger auf die Erstellung einer Schlussrechnung gemäß § 258 Abs. 1 InsO und einen gesonderten Schlusstermin nach § 66 InsO.
- 5.7. Der Insolvenzverwalter wird bevollmächtigt, die zur Umsetzung des Insolvenzplans notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und offensichtliche Fehler des Plans zu berichtigen, § 221 Satz 2 InsO.

F. Anlagen zum Insolvenzplan

Dem Insolvenzplan sind folgende Anlagen beigefügt, die im Original auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Köln, Luxemburger Straße 101, 50939 Köln, niedergelegt sind:

Gläubigerliste gemäß der aktuellen Insolvenztabelle, Anlage 1

Plan-GuV der Gesellschaft für ihre beabsichtigte künftige Geschäftstätigkeit, Anlage 2

Bestätigung des Insolvenzverwalters über die Hinterlegung der Sicherheit nach § 251 Abs. 3 InsO, Anlage 3

Heidelberg, den 20. Februar 2020

Hansjoerg Plaggemars
Vorstand
Snowbird AG